



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per E-Mail an: 11@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 14.04.2016

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) erlassen wird
GZ BKA-410.070/0001-I/11/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, zu den Regelungen über die Zulassung einer Einrichtung als Konformitätsbewertungsstelle für die Zertifizierung qualifizierter Signaturerstellungseinheiten (Bestätigungsstelle) folgende Stellungnahme abzugeben:

In § 7 des o.g. Gesetzes werden für die Eignung als Bestätigungsstelle neben Bestimmungen über die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit als Voraussetzung auch nicht näher definierte „ausreichende technische Einrichtungen und Mittel“ angeführt.

Diese Voraussetzung ist mangels Anführung von näheren Kriterien zu unbestimmt und räumt ein nahezu unbegrenztes Ermessen bei der Zulassung von Einrichtungen als Bestätigungsstellen ein.

Die „Feststellung“ der Eignung einer Bestätigungsstelle stellt unseres Erachtens zudem einen individuell-konkreten Hoheitsakt dar. Die Nachprüfungsmöglichkeit der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes beruht darauf, dass individuell-konkrete Hoheitsakte in der Rechtsform eines Bescheides erfolgen. Da auf die Erlassung einer Verordnung, anders als auf die Erlassung eines Bescheides, kein Rechtsanspruch besteht, würde durch die (Fehl-)bezeichnung als „Verordnung“ jene Einrichtungen, die ebenfalls die Eignung als Bestätigungsstelle aufweisen, ihres Rechtsschutzes beraubt werden. Dies ist unseres Erachtens dem einfachen Gesetzgeber verwehrt. Wir regen daher an, die „Feststellung“ in der Rechtsform eines Bescheides vorzunehmen.

ZiviltechnikerInnen mit einschlägiger Befugnis (bspw. Informatik) verfügen jedenfalls über die geforderte Fachkenntnis und Zuverlässigkeit für die Anerkennung als Bestätigungsstelle. Ein zusätzli-

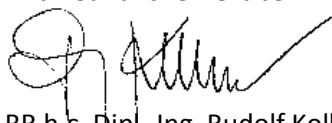
ZT
Ziviltechniker sind staatlich
befugte und besidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

ches Erfordernis, kostspielige Prüf- und Messgeräte anzuschaffen, ist weder sachgerecht noch im Sinne des Gesetzes (siehe Erl zu § 7 über die Nutzung von bestehenden Infrastrukturen). Da eine Bestätigungsstelle gemäß Abs 3 ohnehin berechtigt ist, Prüfberichte von externen Stellen einzuholen, ist nicht ersichtlich, warum die Bestätigungsstelle selbst über entsprechende technische Einrichtungen verfügen soll.

Die bAIK regt daher an, die Voraussetzung einer besonderen technischen Ausstattung für die Anerkennung als Bestätigungsstelle vollständig zu streichen, bzw. zumindest bis zur Festlegung von näheren Eignungsanforderungen durch die Kommission die Voraussetzungen für die Anerkennung als Bestätigungsstelle genauer zu spezifizieren.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kolbe', with a long horizontal stroke extending to the right.

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident